

Berlin, 12. Mai 2022

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 10117 Berlin

www.bdew.de

# Stellungnahme

# Gesetzentwurf für ein LNG-Beschleunigungsgesetz

Drs. 20/1742 vom 10. Mai 2022

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.



# Inhalt

1	Allgemeine Anmerkungen		
2	Gene	hmigungsrechtliche Anmerkungen	3
	2.1	Anwendungsbereich des Gesetzes	3
	2.2	Ausnahme von der UVP-Pflicht (§ 4)	6
	2.3	Raumordnungsverfahren vermeiden	8
	2.4	Maßgaben für die Anwendung des BImSchG (§ 7) – Immissionsstandards klarstellen	8
	2.5	Maßgaben für die Anwendung des EnWG (§ 8)	8
	2.6	Rechtsbehelfe (§ 11)	9
	2.7	Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG (§ 12)	9
3	Verga	berechtliche Anmerkungen	10



# 1 Allgemeine Anmerkungen

Der russische Angriffs-Krieg auf die Ukraine, macht es notwendig, dass wir schnell unabhängig von russischem Gas zu werden. LNG-Importe können beim Ersatz russischer Gaslieferungen eine überragende Bedeutung einnehmen. Die Bundesregierung will deshalb so rasch als möglich Importterminals aufbauen. Der BDEW unterstützt nachdrücklich, dass die Bunderegierung den Bau von LNG-Terminals beschleunigen möchte. Je früher sie einsatzbereit sind und zur Energieversorgung beitragen können, desto besser.

Hierzu können die nun mit dem Entwurf für ein "Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes von Erdgas (LNG-Beschleunigungsgesetz)" (LNGG) vorgesehenen Regelungen einen Beitrag leisten. Nichtsdestotrotz lässt der Entwurf einige Rechtsunsicherheiten bestehen und Beschleunigungsmöglichkeiten ungenutzt, auf die der BDEW in dieser Stellungnahme hinweist und Lösungsvorschläge unterbreitet.

# 2 Genehmigungsrechtliche Anmerkungen

#### 2.1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte auch solche Leitungen erfassen, die insbesondere energiewirtschaftlich erforderlich sind, um LNG im Erdgasnetz abtransportieren und zu Erdgasspeichern transportieren zu können, auch wenn sie nicht unmittelbar an ein Terminal angeschlossen sind. Der Anwendungsbereich sollte zudem unmittelbar auf zugehörige Anlagen zu den erforderlichen Leitungsbauvorhaben erstreckt werden. § 2 LNGG muss daher auch Leitungsbauvorhaben, die in der Folge der LNG-Anbindung zwingend erforderlich sind, nebst erforderlichen Betriebsmitteln wie beispielsweise Verdichter und Gas-Druckregelanlagen erfassen, um somit die erforderlichen Gasmengen dem Markgebiet tatsächlich zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sollte der Anwendungsbereich auch Leitungen erfassen, die für den Betrieb der Tanklagerschiffe und stationären schwimmende LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlagen (Floating Storage and Regasification Unit, FSRU) erforderlich sind, insbesondere zur Wärmebzw. Warmwasserversorgung. Es muss zudem klargestellt werden, dass die im Anhang genannten Leitungsprojekte auch Betriebsmittel, Verdichter und Gas-Druckregelanlagen umfassen. Folgemaßnahmen, die durch oder im Zusammenhang mit der Realisierung der unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LNGG benannten Vorhaben erforderlich sind, sollten als neue Nr. 5 in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise die kurzfristige Verlegung des Rohölterminals in Brunsbüttel.

Mit Blick auf die notwendigen Gasströme in / nach Ostdeutschland ist die Berücksichtigung des Standortes in Rostock wichtig, auch um zusätzlich notwendige Netzmaßnahmen für den Transport nach Osten zu vermeiden. Aufgrund noch offener nautischer Umsetzbarkeit eines

www.bdew.de Seite 3 von 12



FSRU direkt im Rostocker Hafen, sollte daher die Alternativoption eines Onshore Verdampfers in Rostock in der Vorhabenliste mit genannt werden.

Daneben sollte der Anwendungsbereich auch explizit die Schaffung von Infrastruktur umfassen, die dem langfristigen Weiterbetrieb mit Wasserstoffderivaten dient (v.a. Ammoniak). Es muss klargestellt werden, dass in den im Anhang genannten Projekten (z.B. Onshore Terminal) auch spezifisch für Ammoniak notwendige Infrastrukturen mit umfasst sein können.

Dementsprechend sollte die Liste der Vorhaben im Anhang des Gesetzes mindestens um die folgenden Vorhaben ergänzt werden. Im Verlauf der Planungsprozesse können sich weitere Vorhabenerfordernisse ergeben. Insofern ist die Liste derzeit nicht als abschließend zu betrachten.

Nr.	Vorhabenstandorte	
1.	Brunsbüttel (SH)	
1.1	FSRU (Standort: Hafen)	
1.2	Onshore Terminal (Standort: German LNG Terminal)	
1.3	LNG-Anbindungsleitung (Standort German LNG Terminal - Anschlusspunkt Gasversorgungsnetz im Raum Hetlingen)	
1.4	LNG-Anbindungsleitung (FSRU Standort Hafen - Anschlusspunkt Gasversorgungsnetz im Raum Industriegebiet-Brunsbüttel)	
1.5	Notwendige Anschlussleitungen, insb. Strom und Warmwasser	
2.	Wilhelmshaven (NI)	
2.1	FSRU (Standort: Voslapper Groden)	
2.2	FSRU (Standort: NWO Terminal)	
2.3	Onshore Terminal (Standort: Voslapper Groden - Nord)	
2.4	LNG-Anbindungsleitung <u>WAL Teil 1</u> (Standort Voslapper Groden - Nord – Anschlusspunkt <u>Gasversorgungsnetz</u> )	
2.5	LNG-Anbindungsleitung <u>WAL Teil 2</u> (Standort NWO-Terminal – Anschluss- punkt <u>Gasversorgungsnetz</u> )	

www.bdew.de Seite 4 von 12



<u>2.6</u>	<u>Leitung Drohne-Legden1</u>	
<u>2.7</u>	GDRM-Anlage Drohne und Verbindungsleitung2	
<u>2.8</u>	GDRM-Anlage Legden 2 und Verbindungsleitung2	
<u>2.9</u>	GDRM-Anlage Friedeburg-Etzel und Verbindungsleitung2	
<u>2.10</u>	Leitung Etzel - Wardenburg2	
<u>2.11</u>	GDRM-Anlage Wardenburg und Verbindungsleitung2	
<u>2.12</u>	<u>Leitung Wardenburg-Drohne2</u>	
<u>2.13</u>	GDRM-Anlage Werne und Verbindungsleitung2	
2.14	Verdichterstation Wardenburg2,2	
<u>2.15</u>	<u>Verdichterstation Krummhörn2,3</u>	
<u>2.16</u>	<u>Leitung Standort Sande - Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz / Kavernen-</u> <u>speicher Nüttermoor/Jemgum</u>	
3.	Stade / Bützfleth (NI)	
3.1	FSRU (Standort Hafen)	
3.2	Onshore Terminal (Standort: Hanseatic Energy Hub)	
3.3	LNG-Anbindungsleitung (Standort Hanseatic Energy Hub – Anschlusspunkt <u>Gasversorgungsnetz im Raum Helmste/Deinste</u> )	
<u>3.4</u>	LNG-Anbindungsleitung (FSRU Standort Hafen - Anschlusspunkt Gasversorgungsnetz im Raum Stade-Bützfleth)	

www.bdew.de Seite 5 von 12

<sup>1</sup> Mit den zusätzlichen Maßnahmen 2.6 bis 2.15 wird die Einspeisekapazität in Wilhelmshaven in das deutsche Fernleitungsnetz suk zessive bis zum Jahr 2026 auf bis zu ca. 22 BCM/a erweitert. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen 2.6 bis 2.15 bestimmt sich nach den im jeweiligen maßgeblichen Netzentwicklungsplan gem. §15a EnWG festgelegten Netzausbauten. Diese sind insbesondre abhängig von der Ausgestaltung der zur Vermarktung durch die FNB anzubietenden Kapazitätsprodukte.

<sup>2</sup> Die Maßnahmen 2.14 und 2.15 sind zudem vorläufige Maßnahmen, welche noch Bestandteil von Optimierungsrechnungen sind.



4.	Rostock / Ölhafen (MV)
4.1	Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – FSRU (Standort Rostock / Ölhafen) oder Ons- hore-Verdampfer
4.2	Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 – Onshore Terminal (Standort: Rostock / Ölha- fen)
4.2	Leitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 an das Fernleitungsnetz
5.	Hamburg / Moorburg (HH)
5.1	FSRU (Standort Hafen / Kraftwerk Moorburg)
5.2	LNG-Anbindungsleitung ( <i>FSRU</i> Standort Kraftwerk Moorburg – Anschlusspunkt <i>Gasversorgungsnetz im Raum Leversen</i> )
6.	Lubmin (MV)
6.1	FSRU (Standort Hafen)
6.2	LNG-Anbindungsleitung (Standort Hafen – Anschlusspunkt <u>Gasversorgungs-</u> <u>netz</u> )
<u>7.</u>	Gemeinsame Maßnahmen für Brunsbüttel (SH) und Stade / Bützfleth (NI)
<u>7.1</u>	Netzausbau Elbe-Süd - Achim
<u>7.2</u>	Ausbau der Verdichterstationen am Standort Achim/Embsen

### 2.2 Ausnahme von der UVP-Pflicht (§ 4)

#### Zu § 4 Absatz 1

Die in der Anlage enthaltenen Vorhaben sind geeignet und erforderlich, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Da davon auszugehen ist, dass die derzeitige Krisensituation auch weiterhin andauert, sollte sich die nach § 4 Abs. 1 LNGG von der Genehmigungsbehörde geforderte Prüfung dieser Voraussetzung erübrigen. Die Feststellung dieser Situation liegt vielmehr unmittelbar in der Verantwortung der politischen Entscheidungsträger und des Gesetzgebers. Dementsprechend sollte der zweite Satzteil des Absatzes 1 nicht als Voraussetzung, sondern vielmehr als Feststellung formuliert werden, dass die Vorhaben einen relevanten Beitrag leisten und daher die UVP-Pflicht entfällt. Hierdurch wird die Genehmigungsbehörde deutlich entlastet, da eine aufwendige Prüfung von Sachverhalten, die letztlich nicht im Verantwortungsbereich der Zulassungsbehörde liegen, entfällt.

www.bdew.de Seite 6 von 12



#### Zu § 4 Absatz 4

Nach § 4 Absatz 4 werden Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung für den Entfall der UVP-Pflicht formuliert. Ausweislich der Begründung des LNGG dient diese Regelung der Schaffung eines Mindestmaßes an Transparenz entsprechend den europarechtlichen Anforderungen nach der UVP-Richtlinie.

Insoweit sieht Art. 2 Abs. 4 der UVP-RL (worauf auch die Gesetzesbegründung Bezug nimmt) vor, dass die MS in Ausnahmefällen einzelne Projekte von den Bestimmungen der RL ausnehmen können. In diesem Fall müssen u.a. der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung gewonnen Informationen und die Informationen über die Entscheidung zur Gewährung der Ausnahme nebst Begründung zugänglich gemacht werden. Unter Nr. 23 der Erwägungsgründe der RL heißt es hierzu: "Im Übrigen kann es sich in Ausnahmefällen als sinnvoll erweisen, ein spezifisches Projekt von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfungsverfahren zu befreien, sofern die Kommission und die betroffene Öffentlichkeit hiervon in geeigneter Weise unterrichtet werden"

Folglich sind europarechtlich die in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür eine eigene Veröffentlichung vorzusehen, scheint jedoch nicht erforderlich. Vielmehr ist es zur Beschleunigung der Verfahren sinnvoller, die erforderlichen Informationen im Rahmen der ohnehin nach dem BImSchG, dem WHG oder dem EnWG durchzuführenden Anhörungsverfahren zu veröffentlichen.

In diesem Anhörungsverfahren werden die Informationen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die europarechtlichen Vorgaben bleiben also gewahrt. Es erscheint daher sinnvoll hier auch die Informationen nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 zu integrieren.

Die Veröffentlichung der Informationen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 ist nach der UVP-RL nicht erforderlich und sollte daher vollständig entfallen.

#### Zu § 5 Absatz 4

Nach § 5 Absatz 4 kann für eine Anlage, die über den 31. Dezember 2043 hinaus betrieben werden soll, die Genehmigung zum Weiterbetrieb nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine Definition des Begriffs klimaneutraler Wasserstoff durch die EU-Kommission noch nicht abschlossen ist und so schnell wie möglich herbeigeführt werden sollte, damit eine langfristige Sicherheit für die Unternehmen besteht, die Anlagen weiterbetreiben zu können.

www.bdew.de Seite 7 von 12



# 2.3 Raumordnungsverfahren vermeiden

Für zahlreiche der vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Vorhaben wird in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Anschlussleitungen möglicherweise aber auch für Terminals, sofern diese als raumbedeutsam im Sinne des ROG qualifiziert werden sollten.

Zielsetzung sollte es sein, ein aufwendiges eigenständiges Raumordnungsverfahren oder Rechtsunsicherheiten darüber, ob ein solches Verfahren notwendig ist zu vermeiden. Dazu sollte im LNGG klargestellt werden, dass § 15 ROG und § 1 Nr. 14 ROV für die Vorhaben im Anwendungsbereich nicht gilt. Raumordnerische Belange könnten dann nötigenfalls im Rahmen der Planfeststellung abgearbeitet werden. Hierdurch könnte ein unnötiger Zeitverlust bei der Realisierung der Vorhaben vermieden werden.

# 2.4 Maßgaben für die Anwendung des BImSchG (§ 7) – Immissionsstandards klarstellen

Erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen im Hinblick auf die auf die erforderliche FSRU anwendbaren immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen. Diese kurzfristig zur Verfügung stehenden schwimmenden Anlagen könnten einige immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Anforderungen, die für ortsfeste Anlagen gelten, möglicherweise nicht einhalten, da sie technisch nicht hierfür ausgestattet und geeignet sind. Eine Nachrüstung der Anlagen mit aufwendiger Abgasreinigungstechnik ist aus Platzgründen nicht möglich.

Zunächst könnte der Betrieb dieser Anlagen möglicherweise über Ausnahmegenehmigungen zugelassen werden. Wünschenswert wäre aber jedenfalls eine klarstellende Regelung im LNGG, dass für die FSRU die Regelungen der International Maritime Organization zu Emissionsstandards (Vorgaben der IMO Tier III) auch für den Betrieb an den geplanten Terminalstandorten gelten. Im besten Fall sollte klargestellt werden, dass die FSRUs befristet nicht als stationäre Anlagen gelten und daher nicht in den Anwendungsbereich der imissionsschutzrechtlichen Verordnungen fallen.

#### 2.5 Maßgaben für die Anwendung des EnWG (§ 8)

#### • Vorzeitigen Baubeginn für die Praxis ermöglichen

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach § 8 LNGG das Vorliegen privater Rechte für die vorzeitige Zulassung nicht mehr erforderlich ist. Der Gesetzentwurf sieht jedoch nicht vor, dass betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die mit den vorzeitigen Bauarbeiten verbundenen Bauarbeiten auch dulden müssen oder dass auch vor Erlass einer

www.bdew.de Seite 8 von 12



Plangenehmigung oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 44 b in den Besitz eingewiesen werden kann, sondern weiterhin erst zum Zeitpunkt der Plangenehmigung/Planfeststellung. Die in § 8 LNGG vorgesehene Erleichterung droht damit faktisch ins Leere zu laufen, wenn zwar ein vorzeitiger Baubeginn erlassen werden kann, dieser aber mangels privater Rechte nicht auch umgesetzt werden kann bzw. für diesen keine Besitzeinweisung vor Erlass der Plangenehmigung/Planfeststellung möglich ist.

# • Befugnisse des Projektmanagers anpassen

Die Möglichkeit zur Einbeziehung von Projektmanagern sollten ausgeweitet werden, um die Beschleunigungspotentiale dieses Gesetzesentwurfs nicht an fehlenden Behördenkapazitäten (Planfeststellungsbehörde und Enteignungsbehörde) scheitern zu lassen. Es sollte daher eine Abweichung von § 43g EnWG aufgenommen werden, nach der Projektmanager auch mit der Prüfung der Vollständigkeit der Planunterlagen, dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung, der Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns inklusive Erstellung des Entwurfs auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG und mit der Bearbeitung von Besitzeinweisungsverfahren inklusive Erstellung von Besitzeinweisungsbeschlüssen sowie sonstigen Verfahrensschritten beauftragt werden können. Die zuständigen Landesbehörden sollten einen Projektmanager auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragen dürfen, soweit der Träger des Vorhabens der Beauftragung nicht widerspricht.

### 2.6 Rechtsbehelfe (§ 11)

#### Zu § 11 Absatz 1

In 11 Abs. 1 wird für die Monatsfrist auf die "Zustellung" abgestellt. Allerdings wird eine Zustellungsentscheidung ggf. doch (auch) mittels Bekanntmachung veröffentlicht. Daher ist der Begriff "Zustellung" hier ggf. zu eng. Der BDEW schlägt vor, den Begriff der Zustellung durch den Oberbegriff der Bekanntgabe zu ersetzen.

#### Zu § 11 Absatz 2

Nach § 11 Abs. 2 beginnt die Antragsfrist in dem Fall, dass neue Tatsachen einen Eilantrag rechtfertigen könnten, mit Erlangung von positiver Kenntnis dieser Tatsachen. Analog der Rechtsprechung zur Verwirkung von Rechtsbehelfen sollte die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass es ausreicht, wenn man von diesen Tatsachen hätte Kenntnis erlangen können.

### 2.7 Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG (§ 12)

Grundsätzlich ist die Verkürzung des Rechtswegs zu begrüßen. Allerdings ist diese Regelung nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass das BVerwG auch mit entsprechenden Ressourcen

www.bdew.de Seite 9 von 12



ausgestattet wird. Andernfalls führen solche "Rechtswegverkürzungen" eher dazu, dass sich der "Flaschenhals" innerhalb der Justiz von der unteren auf die höhere Instanz verschiebt. Zur Sicherstellung einer effizienten Umsetzung dieser Regelung sollten kurzfristig mehr Ressourcen beim Bundesverwaltungsgericht geschaffen werden.

#### 3 Vergaberechtliche Anmerkungen

Der BDEW begrüßt den Ansatz zur Beschleunigung und die vereinfachte Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit ausdrücklich. Ebenso ist es zu begrüßen, dass die Nachprüfungsverfahren beschleunigt und gestrafft werden sollen.

Besonders hervorzuheben ist § 9 Abs. 3 Nr. 7 des LNGG, nach dem die Beschwerdeinstanz selbst entscheiden soll und nicht an die Vergabekammer zurückverweisen darf. Der BDEW weist darauf hin, dass begleitend zu dieser Regelung dafür Sorge getragen werden muss, dass Vergabekammern und Vergabesenate der Oberlandesgerichte zeitnah mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden, damit die Verfahrenserleichterung auch zeitnah und effizient umgesetzt werden kann. Denn bereits bei den derzeitigen Nachprüfungsverfahren werden die bislang geltenden Fristen nicht immer eingehalten.

Hilfreich wäre im Übrigen eine Ergänzung in § 9 des Entwurfs um Regelungen zur erleichterten Anwendbarkeit des § 132 Abs. 2 GWB zur Ausweitung bestehender Verträge entsprechend Ziffer 3) des "Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine" des BMWK vom 13. April 2022. Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -Verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 und 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Lieferund Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Eine Klarstellung, dass diese Regelungen auch im Zusammenhang mit den LNG-Anlagen, deren Anbindung und möglichen zusätzlichen Bedarfe im Rahmen der Speicherung des LNG gelten, wäre sehr hilfreich.

Der BDEW regt darüber hinaus noch eine Ergänzung des § 9 Absatz 7 an, die sinngemäß wie folgt lauten sollte:

www.bdew.de Seite 10 von 12



"d. Bei der Berechnung der Mindestfristen für die Durchführung eines des offenen und das nicht offenen Verfahrens sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschriebenen sind, darf der notwenige Zeitraum für die Erstellung der Vergabeunterlagen, für die Bekanntmachung, ggf. für den Teilnahmewettbewerb, für die Angebotsabgabe und -auswertung, die Wartefrist und den Zuschlag berücksichtigt werden."

Hintergrund dieses Ergänzungsvorschlags ist, dass die Mindestfristen der VgV, SektVO etc. Häufig nicht werden eingehalten werden können. Die Bemessung der Mindestfristen alleine auf Basis der in den Verordnungen festgelegten Teilnahme-, Angebots-, Informations- und Wartefristen korrespondiert nicht mit der tatsächlichen eines Ausschreibungsverfahrens. Tatsächlich verursachen die Phasen der Vorbereitung der Ausschreibung und der Durchführung der Verhandlungsphase einen deutlich höheren Zeitaufwand. Diesem Gedanken begegnete das BMWK in dem Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.04.2022, indem dieses die in dem Formulierungsvorschlag erwähnten Phasen als relevante Faktoren bei der Feststellung der Dringlichkeit festlegte (s. Seite 3, Fußnote 2, Satz 2). Sollten nur die in der Verordnung festgelegten Fristen für die Feststellung der Dringlichkeit relevant sein, wird dieser Ausnahmetatbestand in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung gelangen, etwa in Fällen einer Deckung des tages- bzw. wochenaktuellen Bedarfes. Die Vergaben, die hier im Raum stehen, werden jedoch in der Regel nicht innerhalb von ein paar Tagen durchgeführt werden können. Dies würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit widersprechen, da die Angebote der Bieter zwecks Erfüllung eines solchen Auftrags, der enorm wichtig für die Versorgungssicherheit ist, einer stringenten Evaluierung bedürfen. Die hierfür erforderliche Zeit darf nicht zur Verneinung des Tatbestandsmerkmals der Dringlichkeit führen.

www.bdew.de Seite 11 von 12



# Ansprechpartner

**Robert Spanheimer** 

Fachgebietsleiter LNG, Gasmobilität und Versorgungssicherheit Gas

030 300199 1260

robert.spanheimer@bdew.de

Thorsten Fritsch

Fachgebietsleiter Umweltrecht

030 300199 1519

thorsten.fritsch@bdew.de

www.bdew.de Seite 12 von 12